

Abschrift

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kirchberg/Mosterholz" im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 1. September 1992

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30, des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 1. September 1992 verordnet.

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- 1) (1) Der im Bereich der Stadt Bad Pyrmont liegende Landschaftsteil "Kirchberg/Mosterholz" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Großenberg - Fluren 1 - 13
Baarsen - Fluren 2 - 5
Kleinenberg - Flur 4
- 3) Der genaue Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte i. M. 1:10000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist darin durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Bad Pyrmont kostenlos eingesehen werden.
- 4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1300 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- 1) Das Landschaftsschutzgebiet "Kirchberg/Mosterholz" besteht aus dem zusammenhängenden Waldgebiet des "Mosterholz" und den angrenzenden, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von einer Vielzahl von Tälern durchzogen und überwiegend mit standorttypische Gehölzreihen und -gruppen entlang der Wirtschaftswege, Parzellengrenzen und Geländekanten bestanden sind. Kleinere Gewässer in den Talsohlen prägen das Landschaftsbild. Aufgrund der kargen Bodenverhältnisse, der verschiedenartigen Expositionen der Hänge, des Vorhandenseins von Feuchtbereichen in den Tälern hat sich eine Vielzahl von besonders geschützten Biotopen gem. § 28a Niedersächsisches Naturschutzgesetz ausgebildet, die wesentlich zu einer Bereicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und vielen schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer großen Typenvielfalt als Lebensraum bzw. Rückzugsgebiet dienen.
- 2) Ziel der Unterschutzstellung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die hohe Erlebnisvielfalt und damit die Eignung für die naturnahe Erholung zu sichern und ggfls. zu entwickeln. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Oberflächengestalt, die Biotopvielfalt, das Landschaftsbild und potentiell schutzwürdige Bereiche nicht beeinträchtigt und zerstört werden, der Schutzbereich von landschaftsfremden Elementen freigehalten wird und landschaftsrelevante Nutzungsänderungen unterbleiben.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet ist verboten:

- 1) Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- 2) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenbewegungen,
- 3) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen,
- 4) Wald, vorhandene Hecken und Feldraine sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume und die Vegetation an Bachläufen sowie Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beseitigen, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen,
- 5) die Anlage gärtnerischer Flächen oder von Grabeland,
- 6) die Aufforstung von Grünland und extensiv genutzter oder ungenutzter Bereiche,
- 7) außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z. B. Ziergehölze oder Fichten) anzupflanzen,
- 8) die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- 9) Ödland oder sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren,
- 10) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise, z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen u. ä. zu beeinträchtigen,
- 11) Feuer zu machen, zu zelten und Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen,
- 12) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Fließgewässern, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen.

§4

Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnungen unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen.

Die bestehenden baulichen Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen, unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung. Art und Umfang der Maßnahme ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu regeln.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, die Standortwahl und die landschaftsgerechte Bauweise ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu regeln.

Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist von dem Verbot des § 3 Nr. 3 ausgenommen.

Bodenabbauvorhaben, die gemäß § 19 Nds. Naturschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, werden von den Bestimmungen dieser Verordnung freigestellt.

§ 5

Befreiung

- 1) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - A. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangendes Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - o d e r
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - o d e r
 - B. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- 2) Die Befreiung kann mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde oder eine Ausnahme vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hameln, den 1. September 1992

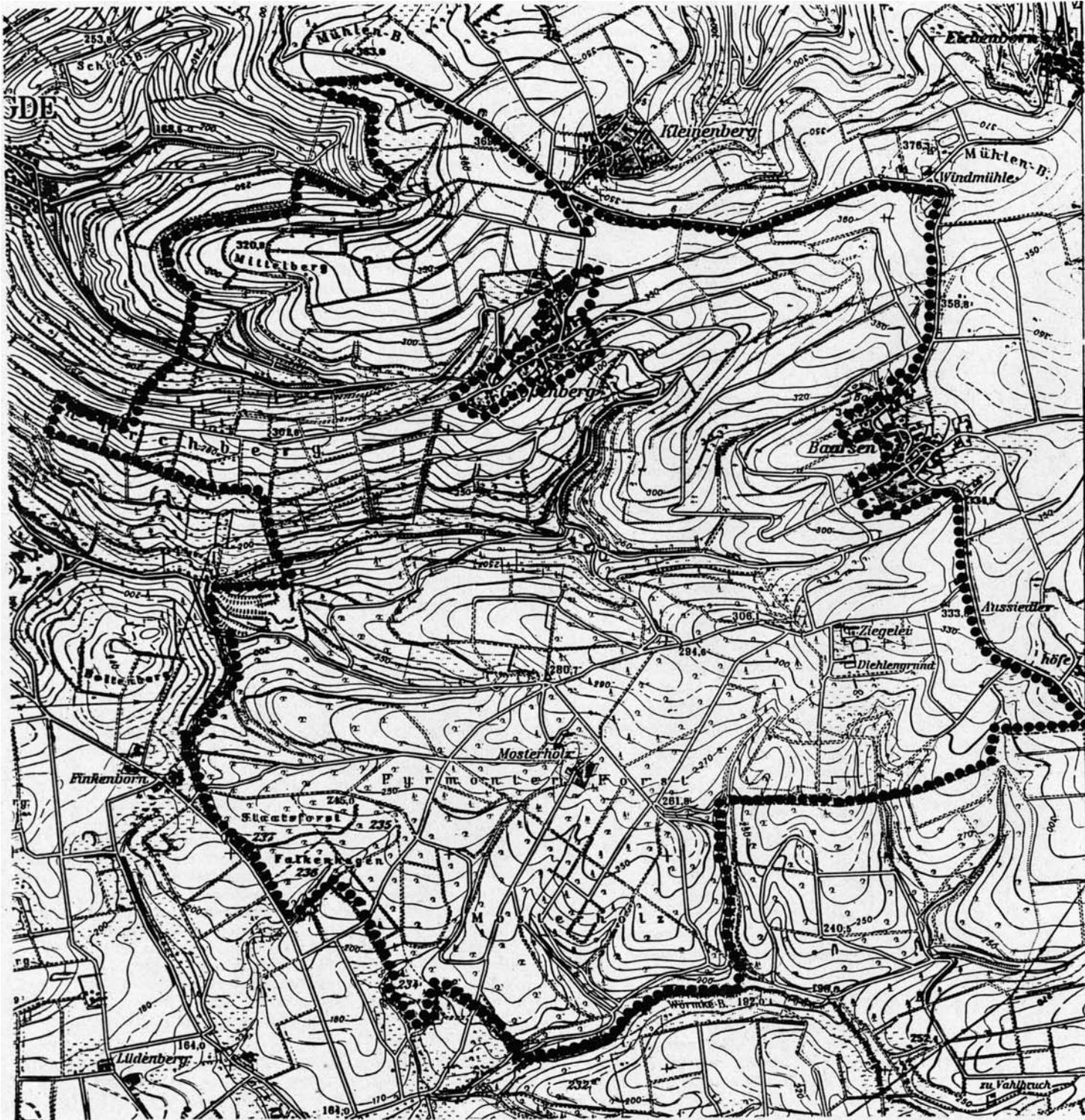
Landkreis Hameln-Pyrmont

- Untere Naturschutzbehörde -

Dr. Kallmeyer
Oberkreisdirektor

Änderungen:

1. Änderung vom 15.08.1995 (Abl. RBHan. 21/1995, S. 812)
2. Änderung vom 24.01.1996 (Abl. RBHan. 12/1996, S. 571)



●●●● L S G - Grenze

M 1 : 25 000

ÜBERSICHTSKARTE ZUR VERORDNUNG
 ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VERVIELFÄLTIGT MIT ER-
 LAUBNIS DES NDS. LANDES-
 VERWALTUNGSAMT
 - LANDESVERMESSUNG
 B 4 - 574/90

" KIRCHBERG / MOSTERHOLZ "

LANDKREIS HAMELN / PYRMONT

Berichtigung

In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kirchberg/Mosterholz" im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 01. September 1992, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22 vom 30. 09. 1992, Seite 687), ist folgendes zu berichtigen:

- a) in § 3 Ziffer 1, Satz 1, das Wort "beaufsichtlichen" in "bauaufsichtlichen"
- b) in § 4, Satz. 1, das Wort "Verordnungen" in „Verordnung“